

Coronavirus: Abrechnung im Zusammenhang mit der Vollgenomsequenzierung nach Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV) (Version 4; gültig ab 01.07.2022)

Grundsätzliches

Die entsprechenden Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Anlage 1) sind zu beachten.

Abrechnung

- Sofern der Leistungserbringer (Labor, Krankenhaus) kein Vertragsarzt ist oder nicht bereits nach TestV registriert wurde, hat eine Registrierung mittels Online-Anwendung zur TestV zu erfolgen (siehe www.kvbawue.de/testverordnung). (Untersuchungsstellen und Einsender, die bereits für die Abrechnung von Leistungen nach § 9 TestV registriert sind, benötigen keine (erneute) Registrierung).
- Eine Registrierung als Untersuchungsstelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung ist nur zulässig, sofern die Registrierung zur Datenübermittlung beim Robert Koch-Institut unter desh@rki.de bestätigt ist und eine fachliche Qualifikation nach den Vorgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 CorSurV nachgewiesen werden kann. Die entsprechende verbindliche Selbsterklärung (siehe Anlage 2) ist einmalig unterschrieben einzureichen.
- Die Abrechnung erfolgt mittels csv-Datei nach der Satzart CORSURVLAB an das Postfach rechnung_testv@kvbawue.de. Bitte beachten: Unterstrich zwischen rechnung_testv / Einreichungs-Mail nicht als „privat/vertraulich/persönlich“ markieren!
- einmal je Kalendermonat, in dem entsprechende Leistungen durchgeführt wurden.
- Letztmalig können Daten abgerechnet werden, die bis 30. April 2023 an das Robert Koch-Institut übermittelt wurden.
- Die CSV-Abrechnungsdatei und die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendigen Auftrags- und Leistungsdokumentationen (z. B. Vordrucke) sind bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

Vergütung

- Untersuchungsstellen: 150 Euro für jede Übermittlung der o. g. Angaben zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung. Sofern die Vollgenomsequenzierung bereits aus anderen Mitteln vergütet wird, beträgt die Vergütung 20 Euro.
- Einsender: 20 Euro für jede übersandte Probe

Abläufe in der KVBW

- Die KVBW generiert automatische Eingangsbestätigungen bei Eingang und nach formaler Prüfung. Sie übersendet dabei das Registrierungsformular nach Anlage 2 zur Unterschrift. Erst bei Eingang dieses Formulars erfolgt die Freigabe zur Abrechnung.
- Die Zahlung durch die KVBW an das bei der KV hinterlegte Honorarkonto erfolgt monatlich (sofern die Daten bis zum 3. des Folgemonats geliefert werden) inklusive einer ergänzenden schriftlichen Information (Avisé) über diese Zahlung.

VORGABEN DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG ZUR VERORDNUNG ZUR MOLEKULARGENETISCHEN SURVEILLANCE DES CORONAVIRUS SARS-COV-2 (CORSURV) VOM 18. JANUAR 2021

**GEMÄß § 2 DER VERORDNUNG ZUR
MOLEKULARGENETISCHEN SURVEILLANCE DES
CORONAVIRUS SARS-COV-2 IN DER FASSUNG DER
ZWEITEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER
CORONAVIRUS-SURVEILLANCEVERORDNUNG VOM
27. JUNI 2022**

MIT WIRKUNG ZUM 1. JULI 2022

IM BENEHMEN MIT
BERUFSVERBAND DEUTSCHER LABORÄRZTE E. V., AKKREDITIERTE LABORE IN DER MEDIZIN E. V., DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE CHEMIE UND LABORATORIUMSMEDIZIN E. V., BERUFSVERBAND DER ÄRZTE
FÜR MIKROBIOLOGIE, VIROLOGIE UND INFektionSEPIDEMIOLOGIE E. V., GESELLSCHAFT FÜR VIROLOGIE
E.V.

**DEZERNAT VERGÜTUNG UND
GEBÜHRENORDNUNG**

18. JULI 2022

VERSION 3

PRÄAMBEL

Die Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Surveillanceverordnung, im Folgenden „CorSurV“) vom 18. Januar 2021 in der Fassung vom 27. Juni 2022 sieht zur Identifikation der in Deutschland zirkulierenden Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Vergütung für die Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung an das Robert Koch-Institut zum Zwecke der Krankheitserregersurveillance vor.

Die Abrechnung durch Untersuchungsstellen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 CorSurV und Einsender nach § 2 Absatz 2 CorSurV erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung.

Diese Vorgaben bestimmen gemäß § 2 Absatz 5 CorSurV das Nähere zu den Pflichten der Untersuchungsstellen, Einsender und Kassenärztlichen Vereinigungen.

1 VORGABEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN DER UNTERSUCHUNGSSTELLEN UND EINSENDER

1.1 ALLGEMEINE VORGABEN

- 1) Untersuchungsstellen gemäß § 1 Absatz 1 CorSurV sind Laboratorien und Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, die in der Bundesrepublik Deutschland Untersuchungsmaterial und Isolate von Krankheitserregern in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 untersuchen und eine Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung vornehmen.
- 2) Einsender gemäß § 2 Absatz 2 CorSurV sind Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz sowie Laboratorien, die SARS-CoV-2-Testungen mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik durchführen, jedoch nicht selbst über die technischen Voraussetzungen oder Kapazitäten zur Vollgenomsequenzierung verfügen und diese an Untersuchungsstellen versenden.
- 3) Gemäß § 1 Absatz 1 CorSurV sind Einrichtungen, die eine Vollgenomsequenzierung des Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen, verpflichtet, für jeden einzelnen Fall einer Vollgenomsequenzierung Daten in einer durch das Robert Koch-Institut definierten Form zusammen mit den Angaben über das Vorliegen eines durch das Robert Koch-Institut unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/CorSurV-Kriterien.html veröffentlichten epidemiologischen Anlasses für die Vollgenomsequenzierung an das Robert Koch-Institut zu übermitteln.
- 4) Der Anspruch auf Vergütung für die Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung an das Robert Koch-Institut besteht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 CorSurV je Kalenderwoche für den festgelegten Anteil der mittels Nukleinsäurenachweis in einem Labor positiv getesteten Proben in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Anspruch auf Vergütung besteht für jede Untersuchungsstelle höchstens für die Anzahl von Übermittlungen, die

- a) 10 Prozent der Anzahl der Proben entspricht, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland in der Kalenderwoche vor der Durchführung der Diagnostik 50 000 nicht überschritten hat,
- b) 5 Prozent der Anzahl der Proben entspricht, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland in der Kalenderwoche vor der Durchführung der Diagnostik 200 000 nicht überschritten hat,
- c) 1 Prozent der Anzahl der Proben entspricht, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland in der Kalenderwoche vor der Durchführung der Diagnostik 200 000 überschritten hat.

Durch Landesgesundheitsbehörden oder das Robert Koch-Institut durchgeführte oder unterstützte Ausbruchsuntersuchungen sowie die durch Gesundheitsämter aus einem epidemiologisch relevanten Anlass nach den unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/CorSurV-Kriterien.html veröffentlichten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts veranlassten Vollgenomsequenzierungen werden dabei nicht angerechnet.

- 5) Die Auswahl der geeigneten Proben zur Vollgenomsequenzierung erfolgt gemäß der vom Robert Koch-Institut festgelegten Kriterien:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/CorSurV-Kriterien.html

1.2 REGISTRIERUNG FÜR UNTERSUCHUNGSTELLEN UND EINSENDER

- 1) Voraussetzung für die Abrechnung der Kosten für die Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung sowie der Versandkosten im Rahmen der molekulargenetischen Surveillance ist eine Registrierung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (Anlage 1). Die erste Abrechnung darf erst nach Bestätigung der Registrierung bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingereicht werden.
- 2) Eine Registrierung als Untersuchungsstelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung ist nur zulässig, sofern die Registrierung zur Datenübermittlung beim Robert Koch-Institut unter desh@rki.de bestätigt ist und eine fachliche Qualifikation nach den Vorgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 3 CorSurV nachgewiesen werden kann.
- 3) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz sowie Laboratorien, die SARS-CoV-2-Testungen mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik durchführen, jedoch nicht selbst über die Voraussetzungen oder Kapazitäten zur Vollgenomsequenzierung verfügen, können sich als Einsender registrieren.
- 4) Untersuchungsstellen und Einsender, die bereits für die Abrechnung von Leistungen nach § 9 TestV registriert sind, benötigen keine (erneute) Registrierung, sofern die Kassenärztliche Vereinigung nichts Abweichendes bestimmt.

1.3 VORGABEN FÜR EINSENDER

- 1) Der Einsender von Proben zur Vollgenomsequenzierung muss vor dem Versand der Probe die Zustimmung der Untersuchungsstelle einholen.
- 2) Die Beauftragung der Untersuchungsstelle zur Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung gemäß § 1 CorSurV erfolgt gemäß Anlage 2; zum Format und dem Datenübertragungsweg kann zwischen Einsender und Untersuchungsstelle Abweichendes vereinbart werden.

- 3) Der Einsender versendet, die nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts ausgewählten positiv getesteten Proben innerhalb einer Woche in der nach § 2 Absatz 1 Satz 4 CorSurV zulässigen Anzahl an die Untersuchungsstelle. Durch Landesgesundheitsbehörden oder das Robert Koch-Institut durchgeführte oder unterstützte Ausbruchsuntersuchungen werden dabei nicht angerechnet. Die Einhaltung der Mengenvorgaben nach § 2 Absatz 1 CorSurV obliegt dem Einsender.
- 4) Einsender erhalten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 CorSurV zur Erstattung der Versandkosten eine Vergütung in Höhe von 20 Euro je übersandter Probe.

1.4 VORGABEN FÜR UNTERSUCHUNGSSTELLEN

- 1) Untersuchungsstellen sind gemäß § 1 Absatz 1 CorSurV verpflichtet, im Fall einer Vollgenomsequenzierung Daten in einer durch das Robert Koch-Institut definierten Form zusammen mit den Angaben über das Vorliegen eines durch das Robert Koch-Institut unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/CorSurV-Kriterien.html veröffentlichten epidemiologischen Anlasses für die Vollgenomsequenzierung an das Robert Koch-Institut zu übermitteln.
- 2) Untersuchungsstellen müssen für die Abrechnung von Leistungen nach der CorSurV die Registrierung zur Datenübermittlung beim Robert Koch-Institut den Kassenärztlichen Vereinigungen auf Anforderung nachweisen können.
- 3) Die Einhaltung der Mengenvorgaben nach § 2 Absatz 1 CorSurV obliegt der Untersuchungsstelle. Bei der Bestimmung der zulässigen Anzahl zu sequenzierender Proben aus den in der Untersuchungsstelle in der vergangenen Kalenderwoche positiv getesteten Proben nach § 2 Absatz 1 Satz 4 bzw. 5 CorSurV, die nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts ausgewählt wurden, werden die an die Untersuchungsstelle zur Vollgenomsequenzierung eingesendeten Proben nicht berücksichtigt. Durch Landesgesundheitsbehörden oder das Robert Koch-Institut durchgeführte oder unterstützte Ausbruchsuntersuchungen sowie durch Gesundheitsämter aus einem epidemiologisch relevanten Anlass nach den unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/CorSurV-Kriterien.html veröffentlichten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts veranlasste Vollgenomsequenzierungen werden ebenfalls nicht angerechnet.
- 4) Die Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung gemäß § 1 Absatz 1 CorSurV durch die Untersuchungsstelle an das Robert Koch-Institut hat innerhalb der Fristen nach § 1 Absatz 3 CorSurV zu erfolgen.
- 5) Die Vergütung der Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung ohne eine anderweitige Finanzierung der Vollgenomsequenzierung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 CorSurV in Höhe von 150 Euro je Probe.
- 6) Eine Datenübermittlung zu einer aus anderen Mitteln vergüteten Vollgenomsequenzierung wird nach § 2 Absatz 1 Satz 3 CorSurV in Höhe von 20 Euro je Probe vergütet.

1.5 ABRECHNUNG

- 1) Untersuchungsstellen und Einsender rechnen die Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung und die Versandkosten nach § 2 Absatz 1 und 2 CorSurV mit derjenigen Kassenärztlichen Vereinigung elektronisch ab, in deren Bezirk die Untersuchungsstellen oder Einsender ihren Sitz haben.

- 2) Letztmalig können die Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung und Versandkosten abgerechnet werden, deren Daten bis 30. April 2023 beim Robert Koch-Institut eingegangen sind.
- 3) Die Kassenärztliche Vereinigung regelt das Nähere zum Datenübertragungsweg für die Abrechnung sowie zur Identifikation der Untersuchungsstellen und Einsender in den Abrechnungsunterlagen.
- 4) Sachliche oder rechnerische Korrekturen sind kalendermonatlich abzugrenzen und mit zukünftigen Abrechnungen vorzunehmen.
- 5) Die Abrechnung von Leistungen ist gemäß Anlage 3 dieser Vorgaben sowie elektronisch und elektronisch verarbeitbar an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.
- 6) Die Abrechnungsunterlagen sind ohne Personenbezug monatlich nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.
- 7) Die abrechnungsbegründenden Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern und beim Abrechnenden aufzubewahren und nicht an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.

1.6 DOKUMENTATION

Die Untersuchungsstellen und Einsender haben die abrechnungsbegründende Dokumentation bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern und aufzubewahren. Diese ist nicht an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.

2 VORGABEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN

2.1 ENTGEGENNAHME DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN DURCH DIE KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

- 1) Die Kassenärztliche Vereinigung ist für die Annahme der elektronisch übermittelten und elektronisch verarbeitbaren Abrechnungen gemäß der CorSurV der Untersuchungsstellen und Einsender mit Sitz in Ihrem Bezirk zuständig.
- 2) Die Kassenärztliche Vereinigung registriert die Untersuchungsstellen und Einsender nach den Vorgaben in 1.2.
- 3) Die Kassenärztliche Vereinigung legt das Nähere zum Datenübertragungsweg für die Abrechnung und zur Identifikation der Untersuchungsstellen und Einsender in den Abrechnungsunterlagen fest.
- 4) Die Kassenärztliche Vereinigung nimmt die von den Untersuchungsstellen und Einsender elektronisch übermittelten und elektronisch verarbeitbaren Abrechnungsunterlagen an.
- 5) Die erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Vorgaben.
- 6) Die Kassenärztliche Vereinigung prüft ausschließlich die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und die Einhaltung der Formvorgaben.

2.2 ABRECHNUNG GEGENÜBER DEM BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG ZU LASTEN DES BUNDESHAUSHALTS

- 1) Die Kassenärztliche Vereinigung summiert die Anzahl der abgerechneten Datenübermittlungen für Vollgenomsequenzierungen getrennt nach 1.4 Absatz 5 und 6 sowie die Anzahl der abgerechneten Probeneinsendungen nach 1.3 Absatz 4 und ermittelt die Gesamtbeträge je Kalendermonat.
- 2) Die Kassenärztliche Vereinigung bestimmt für jede Untersuchungsstelle und jeden Einsender die jeweilige Höhe der durch das Bundesamt für Soziale Sicherheit zu erstattenden Verwaltungskosten, mit folgenden Sätzen:
 - a. Für Untersuchungsstellen und Einsender, die Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung sind, beträgt der Verwaltungskostensatz 0,7 Prozent des jeweiligen Gesamtbetrags der Abrechnung.
 - b. Für Untersuchungsstellen und Einsender, die nicht Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung sind, beträgt der Verwaltungskostensatz 3,5 Prozent des Gesamtbetrags der Abrechnung.

Die Kassenärztliche Vereinigung summiert dies zu einem Gesamtbetrag für den Verwaltungskostensatz.

- 3) Die ermittelte Gesamtsumme der drei Gesamtbeträge nach Absatz 1 wird dem Bundesamt für Soziale Sicherheit und der jeweiligen obersten Landesgesundheitsbehörde monatlich zusammen mit dem Gesamtbetrag für den Verwaltungskostensatz nach Absatz 2 übermittelt.
- 4) Die Vorgaben der Verfahrensbestimmung des Bundesamts für Soziale Sicherheit zu den Rechnungsunterlagen, zu dem Verfahren der Übermittlung der Mittelanforderung und zu dem Verfahren der Zahlungen aus dem Bundeshaushalt sind von der Kassenärztlichen Vereinigung zu beachten.
- 5) Sachliche oder rechnerische Korrekturen sind von der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherheit in der Abrechnung des Folgemonats vorzunehmen. Dabei werden sowohl negative als auch positive Beträge mit den Beträgen des Folgemonats verrechnet.
- 6) Die Kassenärztliche Vereinigung ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen der Untersuchungsstellen und Einsender und die an das Bundesamt für Soziale Sicherheit übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

2.3 ZAHLUNG DER VERGÜTUNG AN UNTERSUCHUNGSSTELLEN UND EINSENDER

Die Kassenärztliche Vereinigung überweist den Untersuchungsstellen und Einsendern nach Zahlungseingang durch das Bundesamt für Soziale Sicherheit die Vergütung.

2.4 TRANSPARENZ-DATENLIEFERUNG ÜBER DIE KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG AN DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

- 1) Die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zeitgleich mit der Datenübermittlung an das Bundesamt für Soziale Sicherheit
 - a. die gemäß den Vorgaben in der Anlage 4 zu diesen Vorgaben aufbereiteten Daten sowie

- b. die dem Bundesamt für Soziale Sicherung elektronisch und in elektronisch verarbeitbarer Form übersendeten Rechnungsdaten.
- 2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung gibt den Kassenärztlichen Vereinigungen das Nähere zur Datenübermittlung vor.
- 3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt die Weiterleitung der Angaben nach Absatz 1 lit. a. an das Bundesministerium für Gesundheit sicher.

3 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

- 1) Diese Vorgaben treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft; sie treten am 31. Juli 2023 außer Kraft.
- 2) Für die Abrechnung von Leistungen, die bis einschließlich 30. Juni 2022 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben zur Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance mit Wirkung zum 13. November 2021.
- 3) Für die Abrechnung von Leistungen, die bis einschließlich 30. Juni 2021 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben zur Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance mit Wirkung zum 18. Januar 2021.
- 4) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung beobachtet die Umsetzung nach diesen Vorgaben und passt diese gegebenenfalls an.

ANLAGE 2: CSV-DATEI ZUR BEAUFTRAGUNG DER UNTERSUCHUNGSSTELLE

DATENSATZBESCHREIBUNG FÜR DIE EINSENDUNG GEMÄß § 2 ABSATZ 2 CORSURV

Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Übermittlungsumfang

Der Satzart CORSURVSEQORD liegt eine Vollerhebung zugrunde.

Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen zwischen Einsender und Untersuchungsstelle:

Satzart: konstant: „CORSURVSEQORD“
Datum der Übermittlung: JJJJMMTTHHMM (Jahr/Monat/Tag/Stunde/Minuten)
Labor: neunstellige ID gemäß Feld 02
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: CORSURVSEQORD_202207191212_123456789.csv

Zur Identifikation (ID) des Einsenders in Feld 02 wird die von der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung festgelegte ID verwendet.

Dateiinhalt:**Abgrenzung:** Die Datei enthält die Angaben je Sammelauftrag.**Primärschlüssel:** Die Kombination der Felder 01 bis 05 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	13	alphanum.	konstant „CORSURVSEQORD“
02	ID des Einsenders	M	≤ 9	alphanum.	ID des abrechnenden Labors (durch KV festgelegt, z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
03	DEMIS Laborkennung des Einsenders	M	5	numerisch	DEMIS Laborkennung für die Weitergabe an das RKI (username aus Zertifikat)
04	Art der Testung	M	1	numerisch	1=Sequenzierung
05	Proben-ID	M	≤ 20	alphanum.	Für die Zuordnung wird die Proben-ID sicherheitshalber im Datensatz geliefert.
06	Datum des positiven Sars-Cov-2-Nukleinsäurenachweises	M	8	numerisch	Kalenderjahr/-monat/-tag im Format JJJMMTT; Wertebereich [0;9]
07	Zeitpunkt der Probengewinnung	m	8	numerisch	Kalenderjahr/-monat/-tag im Format JJJMMTT; Wertebereich 0;9]
08	Geschlecht des Getesteten	M	1	alphanum	M = männlich W = weiblich U = unbekannt X = unbestimmt D = divers

09	Geburtsdatum des Getesteten	M	8	numerisch	Kalenderjahr/-monat/-tag im Format JJJJMMTT; Wertebereich [0;9]
10	Postleitzahl des Getesteten	M	5	numerisch	Postleitzahl des Getesteten
11	Name des Getesteten	M	≤ 45	alphanum	Name des Getesteten
12	Vorname des Getesteten	M	≤ 45	alphanum	Vorname des Getesteten

ANLAGE 3: DATENSATZBESCHREIBUNG CORSURVLAB

DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 3 ABSATZ 3 CORSURV

Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Übermittlungsumfang

Der Satzart CORSURVLAB liegt eine Vollerhebung zugrunde.

Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „CORSURVLAB“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Labor: neunstellige ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „.csv“

Beispiel: CORSURVLAB_202207_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Labors in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

SATZART CORSURVLAB – ABRECHNUNG AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben je Kalendermonat.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	10	alphanum.	konstant „CORSURVLAB“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Labors	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Labors (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr der Erbringung der Übermittlung/-sendung im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Anzahl Datenübermittlungen <u>ohne</u> anderweitige Finanzierung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 CorSurV	M	≤ 7	alphanum., unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Datenübermittlungen im Fall einer Genomsequenzierungen <u>ohne</u> anderweitige Finanzierung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 CorSurV, die nicht unter Feld 08 fallen, je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Anzahl Datenübermittlungen <u>mit</u> anderweitiger Finanzierung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 CorSurV	M	≤ 7	alphanum., unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Datenübermittlungen im Fall einer Genomsequenzierungen <u>mit</u> anderweitiger Finanzierung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 CorSurV, die nicht unter Feld 09 fallen, je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
07	Anzahl der Versandpauschalen gemäß § 2 Absatz 2 CorSurV	M	≤ 7	alphanum., unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Versandpauschalen für Einsendungen zur Genomsequenzierung § 2 Absatz 2 CorSurV, die nicht unter Feld 10 fallen, je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
08	Anzahl Datenübermittlungen <u>ohne</u> anderweitige Finanzierung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 CorSurV aufgrund von Ausbruchsuntersuchungen oder anlassbezogen veranlassten Vollgenomsequenzierungen	M	≤ 7	alphanum., unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Datenübermittlungen im Fall einer Genomsequenzierungen gemäß § 4 Nummer 3 CorSurV <u>ohne</u> anderweitige Finanzierung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 CorSurV aufgrund der von Landesgesundheitsbehörden oder RKI durchgeführten oder unterstützten Ausbruchsuntersuchungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 5 CorSurV oder durch Gesundheitsämter anlassbezogen veranlassten Vollgenomsequenzierungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 6 CorSurV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
09	Anzahl Datenübermittlungen <u>mit</u> anderweitiger Finanzierung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 CorSurV aufgrund von Ausbruchsuntersuchungen oder anlassbezogen veranlassten Vollgenomsequenzierungen	M	≤ 7	alphanum., unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Datenübermittlungen im Fall einer Genomsequenzierungen gemäß § 4 Nummer 3 CorSurV <u>mit</u> anderweitiger Finanzierung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 CorSurV aufgrund der von Landesgesundheitsbehörden oder RKI durchgeführten oder unterstützten Ausbruchsuntersuchungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 5 CorSurV oder durch Gesundheitsämter anlassbezogen veranlassten Vollgenomsequenzierungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 6 CorSurV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
10	Anzahl der Versandpauschalen gemäß § 2 Absatz 2 CorSurV aufgrund von Ausbruchsuntersuchungen oder anlassbezogen veranlassten Vollgenomsequenzierungen	M	≤ 7	alphanum., unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Versandpauschalen für Einsendungen zur Genomsequenzierung § 2 Absatz 2 CorSurV aufgrund der von Landesgesundheitsbehörden oder RKI durchgeführten oder unterstützten Ausbruchsuntersuchungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 5 CorSurV oder durch Gesundheitsämter anlassbezogen veranlassten Vollgenomsequenzierungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 6 CorSurV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Antrag auf Registrierung nach der CorSurV

Selbsterklärung zur Abrechnung von Leistungen nach Coronavirus-Surveillanceverordnung

Verbindliche Selbstausskunft zur Anmeldung zum Abrechnungsverfahren für Leistungen gemäß der Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance des Coronavirus SARS-CoV-2 (CorSurV)

Antragsteller

Name der Einrichtung

BSNR-Nummer (9-stellig)

Adresse der Einrichtung

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

Vertretungsberechtigte / verantwortliche Person

Name

Vorname

Registrierung für die Abrechnung als Untersuchungsstelle

Als Untersuchungsstelle beantrage(n) ich/wir die Registrierung zur Abrechnung gemäß der CorSurV bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 CorSurV:

Datenübermittlung zu einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung an das Robert Koch-Institut, wenn die Vergütung der Vollgenomsequenzierung nicht oder bereits aus anderen Mitteln erfolgt

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift,

für eine Vollgenomsequenzierung nach der CorSurV vor Aufnahme der Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach § 9 MPBetreibV eingerichtet zu haben.

dass die Untersuchungsstelle die Anforderungen an die Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 CorSurV vollumfänglich erfüllt.

Der Nachweis der Registrierung zur Datenübermittlung bei der elektronischen Plattform „Deutscher Elektronischer Sequenzdaten-Hub (DESH)“ des RKI ist aufzubewahren und auf Verlangen der KVBW vorzulegen.

Registrierung für die Abrechnung als Einsender

Als Einsender beantrage(n) ich/wir die Registrierung zur Abrechnung gemäß der CorSurV bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

- § 2 Absatz 2 CorSurV
Versandkosten

Die „Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance des Coronavirus SARS-CoV 2“ (Coronavirus-Surveillanceverordnung-CorSurV) ist uns bekannt.

Über die Regelungen der KBV und die Abrechnungsanweisungen der Kassenärztlichen Vereinigung informieren wir uns regelmäßig (abrufbar unter: <https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>). Wir versichern bereits jetzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der jeweils zu übermittelnden Daten und der jeweiligen Beauftragung. Die notwendigen Dokumentationen werden wir prüfungssicher und unverändert aufbewahren. Darüber hinaus bestätigen wir, für die jeweils abgerechneten Leistungen und/oder Versandkosten keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen.

Für den Antragssteller bestätige ich durch meine Unterschrift verbindlich, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die den Vorgaben dieses Dokumentes entsprechen und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller / verantwortungsberechtigte Person

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i. V. m. den Aufgaben der Coronavirus-Surveillanceverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt.

Die Abrechnung ist ausschließlich in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen Baden-Württemberg zulässig. Die Bearbeitung von nicht den Vorgaben genügenden Abrechnungsunterlagen kann abgelehnt werden.